



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Übersicht zu Internetinformationen der Länder über zugelassene Lehr- und Lernmittel

Stand: 13.12.2023

Land	Internetverzeichnis/-pfad
Baden-Württemberg	https://zsl.kultus-bw.de/schulbuchzulassung
Bayern	http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/lernmittel.html
Berlin	<p>Es gibt kein zentrales Zulassungsverfahren für Schulbücher und andere analoge Unterrichtsmedien. Die Schulen entscheiden über deren Einführung eigenständig im Rahmen der schulgesetzlichen Vorgaben (§ 16 Schulgesetz). https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel/</p> <p>Für digitale Lehr- und Lernmittel stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine geprüfte Liste über das Unternehmensportal des mobilen Endgeräts für pädagogisches Personal zur Verfügung.</p>
Brandenburg	https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/schulbuecher.html
Bremen	http://lbl.lis.bremen.de/lbl.php?action=booklist
Hamburg	<p>Es gibt kein Genehmigungsverfahren für die Zulassung von Schulbüchern und Lernmaterialien. Die Schulen entscheiden eigenständig über die Auswahl der im Unterricht verwendeten Lernbücher und Lernmaterialien.</p>
Hessen	https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/lernmittelfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Seit 01.01.2020 können die Schulen gem. §11 (1) Schulgesetz M-V ihre Schulbücher in eigener Verantwortung auswählen. Eine Ausnahme bildet der Religionsunterricht: Gemäß § 11 (2) des Schulgesetzes gibt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Übersicht der genehmigten Religionsbücher für Evangelische und Katholische Religion einmal jährlich zum Stichtag 31. Mai im Mitteilungsblatt bekannt.</p>
Niedersachsen	https://schulbuch.nibis.de/
Nordrhein-Westfalen	https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/VZL/lernmittel Zulassung von Lernmitteln in NRW Bildungsportal NRW (schulministerium.nrw)
Rheinland-Pfalz	https://secure3.bildung-rp.de/LMF_Verlagsportal/SchulbuchkatalogAnzeigen.aspx
Saarland	<p>Es gibt kein Zulassungsverfahren für Schulbücher/Lernmittel. Über die Einführung eines neuen Schulbuches und diesem gleichgestellter Arbeitsmittel einschließlich digitaler Substitute entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der Fach- bzw. Gesamtkonferenz im Benehmen mit der Eltern- sowie ab Klassenstufe 8 auch der Schülervertretung (§ 17a SchoG).</p>

Sachsen	http://www.schule.sachsen.de/104.htm
Sachsen-Anhalt	https://lisa.sachsen-anhalt.de/service/schulbuchpruefung/
Schleswig-Holstein	Es gibt kein zentrales Zulassungsverfahren für Schulbücher und Lernmaterialien. Die Schulen treffen die Auswahl in eigener Zuständigkeit.
Thüringen	http://www.schulportal-thueringen.de/werkzeuge/schulbuchkatalog

Weitere Informationen:

<http://www.bildungsserver.de/Zugelassene-Lernmittel-und-Schulbuecher-522.html>